



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern

T direkt +41 41 728 50 33  
carmen.lingg@zg.ch  
Zug, 30. Mai 2023 LIRM  
SD SDS 7.11 / 348

## **Teilrevision der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. März 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 12. Juni 2023 vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Sicherheitsdirektion mit der direkten Erledigung der Vernehmlassung beauftragt. Nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen nehmen wir wie folgt zur Vorlage Stellung.

### **I. Allgemeines**

Der Kanton Zug begrüsst grundsätzlich, dass die Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz mit sogenannten «Kollisionsregelungen» von Jugend- und Erwachsenensanktionen ergänzt wird. Diese Regelungen sollten nach unserer Ansicht Zuständigkeits- und Zeitpunktfragen (z.B. Aufschub einer Sanktion zugunsten einer anderen) klären und der Praxis so Hilfestellung bzw. Vorgaben im vollzugsrechtlichen Alltag bieten. Weiter sollten diese Regelungen aber auch – analog zu den bereits erfolgten Gesetzesanpassungen – eine klare Trennung der beiden Sanktionsarten unterstreichen und definieren. So sollte der Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen durch diejenige Behörde erfolgen, die in diesem Bereich die erforderliche Praxis und Erfahrung aufweist; gleiches gilt für den Vollzug von erwachsenenstrafrechtlichen Sanktionen. Die vorgeschlagenen Regelungen kommen diesem Anspruch in einigen Punkten nicht nach.

Dabei gilt es im Allgemeinen zu berücksichtigen, dass die bereits umgesetzten Änderungen bezüglich Trennung der Verfahren und Beurteilung/Sanktionierung der Delikte bei Jugendlichen nach dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1) und bei Erwachsenen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) insbesondere aufgrund der Kritik aus Lehre und Praxis

erfolgten, dass das Erwachsenen- und das Jugendstrafrecht auf sehr unterschiedlichen Grundsätzen basiere und unterschiedliche Sanktionen vorsehe. Zudem fehlt den meisten Jugendstrafbehörden die Praxis im Erwachsenenstrafrecht (wenn sie zusätzlich Straftaten beurteilen müssten, die nach Vollendung des 18. Altersjahres begangen worden sind). Dieselben Überlegungen gelten unseres Erachtens auch für den Vollzug von Strafurteilen, erfolgt der Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen doch ebenso nach besonderen Regelungen. Dabei wirkt insbesondere der (z.T. in der Vorlage vorgesehene) gemeinsame Vollzug von jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Sanktionen stossend und widersprüchlich zu vorgenannten Überlegungen. So richtet sich die Beurteilung bzw. Anordnung einer Sanktion im Jugendstrafverfahren nach den Grundsätzen der Erziehung und des fürsorglichen Schutzes. Im Gegensatz zum Sanktionenrecht bei Erwachsenen (Schuld) steht beim sog. Täterstrafrecht die Persönlichkeit des Jugendlichen bzw. dessen persönliche Bedürfnisse im Zentrum. Wenn also bereits bei der Beurteilung von anderen Grundsätzen und Kriterien (gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht) ausgegangen wird, ist es stossend, diese im Vollzug zu negieren bzw. nicht zu berücksichtigen. Im Übrigen liegt die Zuständigkeit für den Vollzug dieser Sanktionen – aufgrund deren unterschiedlichen Ausgestaltung – im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht auch bei unterschiedlichen Behörden.

Im Einzelnen stellen wir folgende Anträge bzw. nehmen dazu wie folgt Stellung:

## **II. Anträge und Stellungnahmen sowie Begründung**

- 1. Art. 12c Abs. 1 und 2 V-StGB-MStG seien dahingehend anzupassen, dass gleichzeitig vollziehbare Freiheitsentzüge (Jugendstrafen) bzw. -strafen (Erwachsenenstrafrecht) nacheinander zu vollziehen sind.**

Es sind nicht nur die zeitlichen Vorgaben für die Prüfung einer bedingten Entlassung, die in den beiden Bereichen unterschiedlich ausgestaltet sind, sondern auch die Regelungen zur Vorgehensweise bzw. Periodizität der Überprüfung. Insbesondere aus vollzugspraktischen Gründen (Berechnung, Aufnahme der jeweils anderen Sanktionsart ins «Fallportfolio» der Behörden etc.) ist von einem gemeinsamen Vollzug – wie ihn der Bund vorschlägt – abzusehen.

- 2. Die in Art. 12c Abs. 3, Art. 12d Abs. 1 f. und Art. 13 V-StGB-MStG enthaltene Formulierungen «es wird die dringlichste oder zweckmässigste Strafe/Massnahme zuerst vollzogen» oder «die zuständigen Behörden verständigen sich» werfen – anstelle einer Klärung und Hilfestellung im Vollzugsalltag zu bieten – weitere Fragen auf.**

So stellen sich u.a. die Fragen: Wer entscheidet gestützt auf welche Grundlagen? Aufgrund welcher Vorgaben erfolgt eine «Verständigung»? Aus unserer Sicht wird sich erst in der Praxis zeigen, ob und wie die geforderte Absprache/Verständigung kantonsintern/kantonsübergreifend in sachgerechter Art und Weise umsetzbar sein wird.

3. **Art. 12d Abs. 1 V-StGB-MStG sei dahingehend anzupassen, dass der Vollzug von jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen und erwachsenenstrafrechtlichen therapeutischen Massnahmen immer nacheinander erfolgt.**

Der gleichzeitige Vollzug dieser Massnahmen ist bereits aufgrund der vorstehend gemachten Ausführungen (Sinn und Zweck einer Sanktion) und dem daraus resultierenden «Nicht-Vorhandensein» von entsprechenden Einrichtungen und Institutionen für solche «gemischten Massnahmen» nicht angezeigt. Ein solcher Vollzug würde zudem wiederum dazu führen, dass eine Behörde eine fachfremde Sanktion mit jeweils spezifischen rechtlichen und inhaltlichen Vorgaben zu vollziehen hat, bei welcher ihr schlicht das nötige fachspezifische Wissen fehlt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse  
Sicherheitsdirektion



Laura Dittli  
Regierungsrätin

Versand per E-Mail an:

- EJPD ([annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch); als PDF- und Word-Version)

Kopie per E-Mail an:

- Amt für Justizvollzug ([strafanstalt@zg.ch](mailto:strafanstalt@zg.ch))
- Obergericht ([info.og@zg.ch](mailto:info.og@zg.ch))
- Staatskanzlei ([info.staatskanzlei@zg.ch](mailto:info.staatskanzlei@zg.ch) zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)